



Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Herrn



Referat 4.3.1

HAUSANSCHRIFT  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

POSTANSCHRIFT  
80297 München

TEL +49 89 2195-3891  
FAX +49 89 2195-2065

Ausschließlich per E-Mail an:



www.dpma.de

**Betreff: Widerspruch gegen Zurückweisungsbescheid des  
Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA)**

AKTENZEICHEN  
1458/1-4.3.1/2021-2

**hier: Anhörung wegen des Widerspruchs**

DATUM  
München, 15.06.2021

**Bezug: Widerspruch vom 08.04.2021**

Sehr



ich beziehe mich auf Ihre über das Internetportal „Frag den Staat“ übermittelte E-Mail vom 08.04.2021, mit der Sie gegen den Zurückweisungsbescheid des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) vom 08.04.2021 Widerspruch einlegen.

Da Sie den Widerspruch ausschließlich per einfacher E-Mail übermittelt haben, erfüllt der Widerspruch nicht die Formanforderungen gemäß § 70 Abs. 1 VwGO. Der Widerspruch wird daher voraussichtlich zurückzuweisen sein.

Ich möchte Ihnen vorab aber noch Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder Ihnen die Möglichkeit einräumen, den Widerspruch zurückzunehmen. Sollten Sie den Widerspruch aufrechterhalten wollen, weise ich darauf hin, dass damit zu rechnen ist, dass für eine Entscheidung über den Widerspruch Kosten erhoben werden. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV), Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1 ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben.

Daher erhalten Sie bis zum

**30.06.2021**



Seite 2 von 2

Gelegenheit, zu vorstehenden Ausführungen Stellung zu nehmen und den Widerspruch zurückzunehmen. Sollten Sie den Widerspruch weiter aufrechterhalten, müssen Sie ab diesem Datum mit einer ggf. kostenpflichtigen Entscheidung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Referat 4.3.1 – Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Justizariat